

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 319/1975

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 1

Inkrafttretensdatum

13.06.1975

Text**Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule**

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe,

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung des Schülers zu schaffen.